

BEITRAGSORDNUNG

1. AUFNAHMEBEITRAG

Der Aufnahmebeitrag beträgt

bis zu einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von	1 Mio. €	840 €
	2 Mio. €	1.050 €
	3 Mio. €	1.313 €
	4 Mio. €	1.575 €
ab einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von	5 Mio. €	1.838 €

2. MITGLIEDSBEITRAG

- 2.1.** Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt bis zu einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von 1.300.000 € = 2,30 ‰ und die Unternehmen, deren Jahreslohn- und -gehaltssumme größer ist, zahlen über den Betrag von 1.300.000 € einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag von 0,20 ‰.

Auf die so ermittelten Beiträge wird ein Zuschlag von 5 % erhoben.

Der Mindestbeitrag beträgt 840 €.

- 2.2.** Beitragsgrundlage ist die für das Vorjahr an die Berufsgenossenschaft gemeldete Lohn- und Gehaltssumme. Berechnungsgrundlage ist die Jahreslohn- und -gehaltssumme, die sich aus der Summe der im Unternehmen einschließlich seiner Filialen und/oder Zweigstellen gezahlten Löhne und Gehälter ergibt. Zur Berechnung der Stimmrechte in den Landesgruppen wird auf die jeweils gültige Satzung verwiesen.

Für Unternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen/-aufgaben nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste jeweils an Verkehrsflughäfen ausüben und die Mitglied im Bundesverband Deutscher Luftsicherheitsunternehmen (Arbeitstitel) sind, wird die Lohn- und Gehaltssumme um den Anteil gekürzt, der auf die Sicherheitsmaßnahmen/-aufgaben nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste jeweils an Verkehrsflughäfen entfällt. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2018 erstmalig.

Eine Kopie, aus der die an die Berufsgenossenschaft gemeldete Gesamtlohn- und Gehaltssumme hervorgeht, ist der Beitragsmeldung beizufügen. Zusätzlich ist die Kopie der Beitragsrechnung der Berufsgenossenschaft bis spätestens zum 30. April an die Geschäftsstelle zu übersenden. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, diese Angaben streng vertraulich zu behandeln.

- 2.3.** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt:

- für Firmen	4.020 €
- für Institutionen und Einzelpersonen	840 €

- 2.4.** Bis zum 15. Februar jeden Jahres ist die gemäß Ziffer 2.2 errechnete Lohn- und Gehaltssumme der Geschäftsstelle zur Berechnung des jährlichen Beitrages bekannt zu geben. Legt ein Mitgliedsunternehmen nach erfolgloser Mahnung keinen ausgefüllten Meldebogen inklusive der Kopie für das Vorjahr an die Berufsgenossenschaft gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme bei, so ist die Geschäftsführung berechtigt, die Beitragsrechnung des vorangegangenen Jahres zugrunde zulegen und einen Bearbeitungszuschlag von 1.000 € zu erheben.

- 2.5.** Gibt eine Mitgliedsfirma, nach Abmahnung, das erforderliche Zahlenmaterial zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages nicht bekannt, so kann das Unternehmen aus dem Verband ausgeschlossen werden.

- 2.6.** Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30. April in einem Betrag fällig. Bei Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben.

- 2.7.** Zur Zahlung des vollen Jahresmitgliedsbeitrages ist auch verpflichtet, wer im Laufe eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft verliert oder aufgibt.

- 2.8.** Wer nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft erwirbt, zahlt die Hälfte des Jahresbeitrages.

- 2.9.** In begründeten Fällen kann das Präsidium auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder stunden.

3. GÜLTIGKEIT DER BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das **Geschäftsjahr 2018**.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung **am 18. Mai 2017 in Berlin**.